

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 10. Sept. 1787.

I. EDICT.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. u. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Da über die Frage, welchem von den verschiedenen, nach Vorschrift der gemeinen Rechte, bey Criminal-Fällen eintretenden Gerichts-Ständen, die Führung der Inquisition, und Tragung der damit verbundenen Kosten, wenn der Verbrecher selbst unvermögend ist, hauptsächlich obliege? bey den Gerichtshöfen Unserer Provinzen bisher nicht durchgehends gleichförmige Grundsätze angenommen und befolgt worden; daraus aber mancherley Irrungen, Streitigkeiten zwischen den Gerichts-Obriigkeiten, auch damit unzertrennlich verbundenen Zögerungen in dem Betrieb der Sachen selbst entstanden sind; und vornehmlich die bey vielen Collegiis geltende Meynung, daß derjenige Richter, welcher einen Verbrecher zur gefänglichen Haft bringt, die Untersuchung gegen selbigen auf seine Kosten zu führen, auch wider seinen Willen verbunden sey, viele Gerichts-Obrikeiten von der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit, zur Ausforschung und Einziehung der in ihren Jurisdictionen-Bezirken sich befindenden Missethäter, zurück gehalten und abgeschreckt hat; wodurch denn die Straflo-

sigkeit solcher Verbrechen, zum größten Nachtheil des gemeinen Wesens, und der öffentlichen Sicherheit, nicht wenig begünstigt worden; so haben Wir nöthig gefunden, über diesen Gegenstand gewisse bestimmte, der Natur der Sache, der Analogie des Rechts überhaupt, und insonderheit dem Zweck der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit angemessene Regeln vorzuschreiben, und Unsere Landesväterliche Willensmeynung deshalb nachstehendermaassen umständlich zu eröffnen.

§. 1.

Dasjenige Gericht, welches einen Verbrecher zur gefänglichen Haft bringt, ist befugt, auch die weitere Untersuchung gegen denselben zu führen.

§. 2.

Will es von dieser seiner Befugniß Gebrauch machen, so müssen auch die Kosten der Inquisition, bey dem eigenen Unvermögen des Verbrechers, von ihm getragen werden.

§. 3.

Verlangt jedoch das Gericht des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, oder dasjenige, dessen persönlicher Gerichtsbarkeit der Thäter unterworfen ist, die Auslieferung desselben; so darf der Richter, welcher ihn zur Haft gezogen hat, diese Auslieferung nicht versagen.

§. 4.

Es muß aber alsdenn das auf die Auslieferung bringende Gericht, dem andern, alle bisher auf den Verbrecher und die Untersuchung wider ihn verwendeten Kosten erstatten.

§. 5.

Das Gericht, welches einen Verbrecher, zur gefänglichen Haft gezogen hat, ist in keinem Falle schuldig, die Untersuchung gegen denselben zu führen, sondern es steht ihm frey, seiner Befugniß darauf sich zu begeben, und den eingezogenen Verbrecher an das Gericht des Orts, wo die That begangen worden, abzuliefern.

§. 6.

Dieses kann sich niemals entbrechen, den Inquisiten zu übernehmen, und die Untersuchung gegen selbigen auf seine Kosten fortzusetzen.

§. 7.

Hat jedoch der Inquisit einen festen Wohnsitz in unsern Landen, so fallen den Gerichten des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, nur diejenigen Kosten zur Last, welche durch Erhebung und Ausmittelung des Corporis delicti verursacht worden. Alle übrigen müssen von dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande des Inquisiten erstattet werden.

§. 8.

Unter den zu erstattenden Kosten sind jedoch etwanige Sporkeln und Gebühren des die Untersuchung führenden Gerichts, ingleichen Besoldungen, Diäten, oder andere Emolumente der Beisitzer oder Subalternen desselben, keinesweges zu verstehen; sondern nur wirkliche baare Auslagen, welche zur Bewahrung, Verpflegung und Vertheidigung des Inquisiten, für die Abfassung und Bestätigung des Urtheils, zur Vollstreckung desselben, und bey andern im Laufe des Inquisitions-Prozesses vorkommenden Ereignissen, haben verwendet werden müssen,

§. 9.

Wenn aber auch diese Kosten und Auslagen durch ungebührliche Zögerung, oder sonstiges Verschulden des die Untersuchung führenden Gerichts, ohne Noth gehäuft und vermehrt worden, so ist der Richter des Wohnorts zum Ersatz derselben, so weit sie unnöthig gewesen sind, keinesweges verpflichtet.

§. 10.

Hat jemand, der in hiesigen Landen keinen festen Wohnsitz genommen, mehrere Verbrechen an verschiedenen Orten begangen, so muß zwar das Gericht desjenigen Orts, wo das Verbrechen, welches die Einziehung des Inquisiten zuerst veranlaßt hat, vorgefallen ist, den Vorstoß der Kosten übernehmen; in dem künftigen Haupterkennniß aber müssen, wenn die mehrere Verbrechen von gleicher Art und Schwere sind, die Kosten unter die Gerichte der Dertter, wo solche begangen worden, nach einem billigen Ermessen vertheilt, oder wenn eins dieser Verbrechen, wegen seiner Grösse und Schwere, die Bestrafung der übrigen absorbiert, dem Gericht des Orts, wo letzteres begangen worden, sämtliche Kosten auferlegt werden. Doch kann auch in diesem zuletzt bestimmten Falle, der Richter des Orts, wo ein minder schweres Verbrechen vorgefallen ist, für diejenigen Kosten, welche zur Ausmittelung desselben, und Festsetzung des Corporis delicti besonders verwendet worden, keinen Ersatz fordern.

§. 11.

Wenn das Gericht, welches einen Verbrecher eingezogen hat, von der, nach §. 5. ihm zustehenden Befugniß Gebrauch machen, und solchen an das Gericht des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, ausliefern will, so muß es die Auslieferung auf seine Kosten besorgen, so bald die Entfernung beyder Dertter von einander nicht über drey Meilen beträgt.

§. 12.

Ist die Entfernung weiter, jedoch nicht über sechs Meilen, so müssen beyderley Gerichte zu den Kosten der Ablieferung beytragen; so daß der Ort, wo der Richter des begangenen Verbrechens den Inquisiten übernehmen, und für dessen fernere Fortschaffung sorgen muß, auf der Hälfte des Weges zu bestimmen ist.

§. 13.

Beträgt aber die Entfernung zwischen dem Orte des begangenen Verbrechens, und der Ergreifung, über 6 Meilen, so muß nach den Umständen jedes vorkommenden Falles bestimmt werden: ob und wie die Auslieferung erfolgen solle.

§. 14.

Der Regel nach findet, wegen der mit einem so weiten Transport verbundenen gar zu großen Unsicherheit, Beschwerde, Zeitverlust und Kosten-Aufwandes, die Ablieferung an das Gericht des begangenen Verbrechens gar nicht statt; sondern der Richter, welcher den Inquisiten ergriffen hat, muß solchen behalten, und die Untersuchung wider ihn führen.

§. 15.

Die darauf verwendeten Kosten aber muß sen ihm, nach dem Grundsatz des §. 7. von dem Gericht des Wohnorts, oder des begangenen Verbrechens, jedoch nur unter den §. 8 & 9. enthaltenen Bestimmungen erstattet werden. Insonderheit muß das Gericht des Wohnorts, oder wenn dergleichen nicht vorhanden, das Gericht des begangenen Verbrechens, den Vorschuß der Verpflegungs-Kosten des Inquisiten, auch noch während der Untersuchung, übernehmen.

§. 16.

Verlangt das Gericht des Wohnorts, oder des begangenen Verbrechens, die Auslieferung des Inquisiten, so muß ihm darunter, auch bey einer Entfernung über sechs Meilen, gewillfahrt werden; es muß

aber auch alsdenn dasselbe für den sichern Transport auf eigne Kosten sorgen.

§. 17.

Ist endlich die Ablieferung des Inquisiten an den Ort der begangenen That, zum Behuf der vollständigen Ausmittelung derselben, zur Confrontation des Verbrechens mit seinen Complicen, oder wegen anderer vorkommenden besondern Umstände, nothwendig; so wird alsdenn der Staat zur sichern Fortschaffung des Verbrechens, durch Beygebung der Creyß-Hülfe, durch Vorspann, auch allenfalls Anweisung militärischer Assistenten, selbst zutreten, und zu den diesfälligen Kosten, so weit solche aus der über sechs Meilen gehenden Entfernung erwachsen, mit beytragen.

§. 18.

Alles, was vorstehend §. 1-17. festgesetzt worden, ist jedoch nur auf den Fall zu deuten, wenn die mehreren bey einer Criminal-Untersuchung eintretenden Gerichtsstände sich insgesammt in hiesigen Landen befinden. Ist aber einer oder der andere davon ein ausländisches Gericht, so hat es, wegen der Frage: in wie fern die Auslieferung verlangt werden könne, oder angenommen werden müsse? ingleichen, wenn die Kosten der Inquisition zur Last fallen? zwischen den ein- und ausländischen Gerichts-Obrigkeiten, bey den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge; so wie in deren Ermangelung, bey den Vorschriften der gemeinen Rechte sein Bewenden; und die obigen Grundsätze können nur alsdenn in Anwendung gebracht werden, wenn sich der fremde Richter ausdrücklich und hinlänglich verpflichtet, sich solchen in ähnlichen Fällen hinwiederum unterwerfen zu wollen.

§. 19.

Hat endlich ein hiesiger Unterthan ein Verbrechen außerhalb Landes begangen, und das einländische Gericht, welches ihn ergriffen hat, will sich mit Fährung der Inquisition wider ihn nicht befassen, so ist

es, wenn die Auslieferung an dem auswärtigen Richter des begangenen Verbrechens, bewandten Umständen nach, nicht statt finden kann, den Inquisiten an den ordentlichen Richter seines Wohnorts abzuliefern befügt, und dieser ist die Untersuchung, nebst den damit verbundenen Kosten, zu übernehmen verpflichtet.

Wir befehlen also hierdurch jedermännlich, besonders aber allen mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Obrigkeiten in Unsern gesammten Stäaten, sich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Edicts, welches zu dem Ende öffentlich bekannt zu machen ist, in vorkommenden Fällen pflichtmäßig zu achten, und soll auf dessen genaue Befolgung von Seiten Unserer General-Directorii und Justiz-Departement, so wie der Regierungen, und anderer Landes-Justiz-, ingleichen der Cammer-Collegiorum, genau und sorgfältig gehalten werden. Urkundlich unter Unserer Höchsteigehändigen Unterschrift und behgedrucktem Königlichem Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 21. July 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Dörnberg.
Frh. v. Heimh. v. Werder. v. Reck.
v. d. Schulenburg.

II Publicandum.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, mittelst Cabinets-Ordre vom 27ten dieses Höchsthörs Lehn-Departement zu erklären geruhet haben:

daß es fernerhin bey der Regel verbleiben solle, daß adeliche Güter ohne Höchsten Consens nicht an Bürgerliche verkauft werden können, und von dieser Regel nur in solchen Fällen eine Ausnahme nachgelassen werden solle, wo dergleichen Verkauf zur Conservation des adelichen Verkäufers oder dessen Familie gereichet. Höchsthieselben aber zugleich zu erkennen

gegeben, daß Dieselben mit dergleichen Gesuchen, nicht wie bisher geschehen, so vielfältig unmittelbar behelligt seyn wollen; vielmehr die auf den Consens zu dergleichen respective An- und Verkauf gerichtete Vorstellungen, bey dem Lehn-Departement, wohin sie gehören, angebracht, und von diesem Seiner Königl. Majestät nur in solchen Fällen darüber Vortrag geschehen solle, wo hinreichende Gründe eine Ausnahme von der Regel zulässig machen; Als wird solches hierdurch zu jedermans Wissenschaft befant gemacht, und haben demnach diejenigen, welche sich genöthigt finden um den Königl. Allerhöchsten Consens in den An- oder Verkauf adelicher Güter an Personen bürgerlichen Standes zu bitten, ihr Gesuch bey dem Lehn-Departement anzubringen und dabey die ihr Verlangen unterstützende Gründe nicht bloß auszuführen, sondern auch zugleich gehörig zu bescheinigen.

Berlin, den 30. Jul. 1787.

Königl. Preuß. Lehn-Departement
Dörnberg. Reck.

III Steckbrief.

Ant Limberg.

Es ist der wegen begangenen und überführten Straßensraubes inhaftirte Willmann, aus Bünde, nachdem er sich aus den Banden losgebroschen, die Nacht von dem 3ten auf den 4ten September, aus dem Gefängniß auf dem Limberge, entwichen. Derselbe ist von großer langer Statur, schwarzen Haaren, schwärzlichen Gesicht, trägt eine schwarze Hose, und ganz zerrissene Kleidung. Da nun sehr daran gelegen, diesen gefährlichen Menschen wiederum habhaft zu werden; so werden alle Gerichtsobrigkeiten hiermit requiriret, denselben in Betretungsfall anzuhalten, und an hiesiges Amt auszuliefern zu lassen.

IV Sachen, zu verkaufen.

Minden. Nachstehende dem Hrn.

Camerarius Wincke gehörige Ländereyen, als: 1) Sechs Morgen außer dem Marien Thore hinter dem dicken Baume, wovon außer dem Landschatz jährlich 8 Scheffel Zins-Gerste entrichtet, imgleichen von 4 Morgen der Zehnte gezogen wird. 2) Sechs Morgen Landschafspflichtiges Land zwischen dem Kuh- und Neuen Thore bey Heuers Häusern belegen, welche mit 10 Scheffel Gerste onerirt sind. 3) Drey Morgen außer dem Simeonis Thore im Glinde belegen, wovon 6 Scheffel Gerste, wie auch Landschaf entrichtet wird; sollen freywillig jedoch öffentlich in Termino den 2ten Oct. a. c. meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich also des Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, auch gewärtig, daß dem Best- und annehmlichst Biethenden der Zuschlag ertheilet werde.

Minden. Der dem Schiffer Henrich Brüggemann gehörige, vor dem Fischer Thore belegene mit 14 mgr. Landschatz belastete und zu 180 Rthlr. taxirte, nach der Abtretung 5 Achtel Morgen haltende Garten soll in Terminis den 25ten Julii, den 29. August und den 3. Octobr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr subhastiret werden. Lusttragende Käufer können sich alsdenn melden, ihr Geboth erdfnen und nach Befinden der Umstände des Zuschlages gewärtig seyn. In dem letzten Termino wird die Subhastation Vormittags geschlossen.

Minden. Es soll das dem Bürger und Brandweinbrenner Frederking gehörige sub Nr. 38. an der Bäcker Strafe befindliche Wohnhaus nebst Hintergebäuden und Stallungen, imgleichen der darauf gefallene Hudertheil für Fünf Rube auf dem Weserthorschen Bruche, so mit Einschluß dessen, was in den Gebäuden Nied und Nagelfest ist, zu 2220 Rthlr. 16 Ggr.

beugleichen ein Garten nahe vor dem Marien Thore so nach der Abtretung Sieben Achtel Morgen hält, und zu 245 Rthlr. taxirret worden, öffentlich verkauft werden. Von dem Hause, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftet ist, gehen 12 Ggr. an Martini Kirche und 12 Ggr. an die Königl. Krieges-Casse, auch von dem Garten 8 mgr. Landschatz. Da nun Termini licitationis auf den 10. Sept., den 12. Nov. 87. u. den 16. Jan. 1788. jedesmahl Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt sind; so können sich alsdenn lusttragende Käufer vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, ihr Geboth erdfnen und nach Beschaffenheit der Umstände den Zuschlag gewärtigen, auch vorher den aufgenommenen Anschlag einsehen; wobey zur Nachricht dienet, daß in dem letzten Termino Vormittags die Subhastation geschlossen und ein Nachgeboth weiter als es die Gesetze erlauben nicht verstattet werden soll.

Amt Sparenb. Schildes.

Da mit beyderseitiger Gutsherren Bewilligung von Höners zu Altenschildesche Stette 6 Scheffel, 2 Wecher freyen Marken grund, in der sogenannten Varenhorst belegen, in Termino den 29. Sept. zu Viefelfeld am Gerichtshause meistbietend freywillig gegen annehmlisches Gebot verkauft werden sollen; so haben sich Kauflustige sodann einzufinden, ihr Gebot zu erdfnen und nach Befinden des Zuschlages zu versehen.

Amt Ravensberg.

Da das Königl. erbmeyerstädtische Overmüllersche Colonat in der Bauerschaft Künsebeck vermöge allergnädigster Verordnung hochpr. Krieges- und Domainen-Cammer zur Befriedigung der Gläubiger in erbmeyerstädtischer Qualität meistbietend verkauft werden soll: So wird gedachtes Colonat, welches aus einem Wohnhause, 13 Scheffelsaat Landes und dem Gemeinheits-Antheile bestehet, und von Sachverständigen, 12

doch ohne Abzug der darauf haftenden Lasten auf 365 Rthlr. gewürdiget ist, hiemit zum öffentlichen Kauf ausgestellt, und werden diejenigen, welche dieses erbmeyersstädtische Gut an sich zu bringen gesonnen sind, hiedurch vorgeladen, in dem zu diesem Verkauf auf den 1ten Octbr. c. angesetzten Subhastations-Termino an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen und ihr Geboth zu eröffnen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an besagte Stette und an das zum Concurs gezogene Vermögen der Wittwe Neubauerin Obermüllers, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch citiret, dieselben bey Strafe ewigen Stillschweigens in dem angesetzten Termino anzugeben, und die Richtigkeit nachzuweisen.

V Sachen, zu verpachten.

Minden. Das auf der Simeonis Strafe sub Nro. 287 belegene, der verstorbenen Wittwen Rosenbaum gehörige Wohnhaus, ingleichen der dabey befindliche Huthheil von 6 Rügen, und ein Gartenstück im Klopffen Hagen, soll anderweit an einige Jahre dem Meistbietenden öffentlich vermiethet werden. Die Liebhaber können sich also in Termino den 19ten Sept. auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth des Zuschlags gewärtigen.

Amte Schildesche. Da die auf dem Meyerhofs zu Drewer befindliche Mühle nächstkünftigen Trinitatis 1788 pachtlos wird, und solche auf Anhalten des Meyers auf 2 Jahr anderweit an den Meistbietenden pachtweise überlassen werden, auch Pächter nebst seiner Wohnung in die Pacht erhalten soll; 5 Stück Gartenland und auf 2 Rügen die Weide bey dem Rind- und Rottvieh; so haben sich lusttragende Pächter in Termino den 2ten Septbr. Mittags

12 zu Bielefeld am Gerichtshause einzufinden. Indes dienet zur Nachricht, gestalt bereits unter andern auf 6 Jahr geboten sind inclusive 2 Stück Landes auf dem Esch a) frey Gemahl für den Meyer und Leibzüchter; b) die jährliche Königl. Pacht ad 466 rthlr. 17 ggr. 2 pf. worunter ein Viertel in Golde, und mit Vorbehalt der Verhöhung oder Verringerung bey der bevorstehenden Amts Revision; c) auf 6 Jahr an den Meyer 660 rthlr. in Golde und 2 rthlr. Cour. besondere Pacht und Weinkaufs-Gelder, welche sofort erlegt werden. d) ein zinsfreier Vorschuss von 100 rthlr. die Pächter in dem letzten Pachtjahre allererst wie der erhält.

VI Avertissements.

Da das auf den 27sten dieses Monats ansehende Michaelis Markt zu Halle in der Graffschaft Ravensberg wegen des einfallenden Laubhütten-Festes zum Besten der Jüdischen Handelsleute auf den 1. October a. c. für dieses Jahr verlegt worden; so wird solches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. Minden, am 4ten Septbr. 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen u.

v. Breitenbauch v. Nordenflicht. Bacmeister. Nachdem die bisherige unter der Firma Möller und Brandt geführte Compagnie und Tuchhandlung aufgehoben ist, eben diese Handlung aber vom heutigen Tage an von den Universal-Erben der ohnlangst verstorbenen Wittve Brandt, den Bickchen Geschwistern, unter der Firma Brandts Erben für deren alleinige Rechnung fortgesetzt werden wird; so machen wir solches so wohl dem hiesigen als auswärtigen Publico bekannt, bitten der nunmehrigen Tuchhandlung unter der neuen Firma Brandts Erben, das vorige Zutrauen zu erhalten; und bemerken nur noch, daß wir die in dieser Handlung bleibende vormalige gemeinschaftliche Bediente, Wer

lich und Windel, besonders autorisiret und bevollmächtigt haben, die annoch ausstehenden Forderungen und Activa der vorigen Compagnie Handlung einzufordern, zu erheben und darüber zu quittiren.

Minden, am 1. August 1787.

Joh. Fr. Möller — Dicksche Geschwister.

Das Schicksal der in der Mittelmarck gelegenen Stadt Neuruppin, welches dieselbe am 26. Aug. c. betroffen hat, ist jedem bekannt gnug. Es sind in 12 Stunden an 600. Häuser in die Asche gelegt, und an 700. Familien in Elend gerathen. Die Wuth, die Allgemeinheit und die Schnelligkeit des Feuers ließ niemanden daran denken, das geringste mehr als seine Person zu retten. Dadurch verloren die Unglücklichen nicht nur ihre Wohnungen, sondern auch alle übrige Habe, und unter andern sogar ihre Kleidungen und besonders die ganze Erndte und allen Vorrath auf ein ganzes Jahr. Jede nicht ganz verstimimte Menschenseele wird es nicht dabey lassen, diese unsre Mitbrüder zu bedauern und über dieses Verhängniß Schauder zu fühlen, sondern auch Trief und Entschliesung zur thätigen Hülfe und Beystand empfinden. Es wird daher nicht nöthig seyn, Menschenfreunde dazu erst aufzufordern, wohl aber wird es ihren Wunsch befriedigen, wenn ihnen Gelegenheit bekannt gemacht wird, wie sie am sichersten und bequemsten Ihre Beyträge an das Volk der Trübsal gelangen lassen können. Es wird

also hiemit angezeigt, daß im hiesigen Post-Comtoir Beyträge dazu gegen gedruckte Quittung von dem Criminalrath Netzebusch, Post-Director Albrecht und Postsecretair Kottenkamp unterschrieben angenommen, und sicher an die durch die Berliner Zeitungen öffentlich bekannt gemachten Haupt-Collecteurs befördert, auch zu seiner Zeit hierüber in den öffentlichen Nachrichten Rechnung abgelegt werden sollen. Die Empfindung, Unglückliche unterstützt zu haben, ist eine der seligsten, die sich nicht nach der Größe des geleisteten Beystandes, sondern nach dem Willen und Vermögen des Gebers abmisset, und wir haben dadurch, wenn uns selbst trübe Tage treffen einen Grund mehr uns im Unglück zu trösten. Minden den 4. Sept. 1787.

In der unter der hiesigen Kaufmannschaft und deren Ehrenmitglieder veranstalteten Collecte sind für die zu Neuruppin abgebrannten Einwohner bis jetzt in allem eingekommen zweyhundert fünf und zwanzig rthlr. und sind solche mit der fahrenden Post an die Behörde gesandt worden, wozu über seiner Zeit die nöthige Quittung soll beygebracht werden. Gott vergelte einem jeden der Hrn. Contribuenten diesen so reichlichen Beytrag. Auch nehmen wir auswärtige Beyträge an, und zeigen deren Empfang ebenfalls durch die Wochenblätter an. Minden den 3ten Septb. 1787.

D. Tigel. J. N. D. Niemann,
Kaufmanns Vorsteher.

Bemerkungen für Brandtweinbrenner.

(Beschluß.)

Durch den vorgeschriebenen Weg, wenn er genau befolgt wird, ist nun zwar möglich zu machen, daß das Gut im Gähren und Zeitigwerden allezeit seine gewissen Termine halte. Da aber nur ein Zeitpunkt statt findet, in welchem das Gut am höchsten ist, seinen Geist fahren zu lassen;

und da man gewöhnlich ein jedes Gebräu in drei oder vier Theilen über die Blase bringet: so kann es nicht fehlen, daß ein Theil des Guts entweder zu früh oder zu spät zur Distillation komme. Es fällt in die Sinne, daß es nur drey Mittel giebt, diesem Uebel abzuhelfen. Entweder müßte

man sich statt einer großen, drei bis vier kleine Bütten zulegen, und in jeder nicht mehr Gut zubereiten, als die Blase auf Einmal in sich fassen könnte; oder man müßte eine Blase anschaffen, welche groß genug wäre, um auf ihr alles Gut, das sonst in drei oder viermalen übergebracht ward, in einemmale zu distilliren; oder man müßte statt dieser großen drei bis vier gewöhnliche Blasen zulegen, auf welchen das sämtliche zugleich eingebraute Gut zugleich übergebracht werden könnte. Jeder Kunstverständige wird den ersten Weg sofort verwerfen. Denn, nicht zu gedenken, daß die vielen kleinen Bütten zu viel Raum erfordern würden, und daß man in einem Tage drei bis viermal einbrauen, und bloß zu diesem Behuf eine ganz besondere Blase anlegen müßte: so ist es auch eine ganz bekante Sache, daß alle dergleichen Prozesse im Kleinen weit schlechter, als im Großen, und also umgekehrt, im Großen weit besser, als im Kleinen gerathen. Allein eben dieser letztere Satz bestimmt mich, das zweite Mittel, nemlich die Anschaffung einer drei bis viermal größern Blase dem letztern Vorschlage vorzuziehen. Obnedem kostet diese große Blase kaum halb so viel, als drei bis vier kleinere; und sie nimt auch bei weiten den Raum nicht ein, den drei bis vier kleinere erfordern. Und da kein Chemiker zweifeln wird, daß das zu gleicher Zeit eingebraute Gut nach seiner Gährung nur einen einzigen Zeitpunkt habe, in welchem es zur Entwicklung seiner Geister am reiffen ist; mithin diese Entwicklung in möglichster Vollkommenheit nicht anders vor sich gehen kann, als wenn jenes Gut in eben jenem Zeitpunkte auf Einmal zur Destillation gebracht wird: so bin ich fest überzeugt, daß demjenigen, der sich eine solche große Bla-

se anschafft, die Kosten durch ein regelmäßigeres Ausbringen sehr bald wiederum werden bezahlt werden.

Endlich habe ich noch anzumerken, daß die gewöhnlichen Blasenhelme, worinn sich die Geister sammeln, nach meiner Meinung auch auf eine bessere Art geformt seyn könnten. Es kann nicht fehlen, daß in den jetzigen Helmen ein großer Theil der gesammelten Geister in das Gut wiederum zurückfalle. Nun gebe ich zwar zu, daß diese Geister von neuen in die Höhe getrieben werden, und am Ende noch ihren Ausweg in die Tonne finden; allein es ist doch wenigstens so viel klar, daß dieser Rückfall und das daher erforderliche wiederholte Austreiben der Geister, mehrere Zeit und einen größern Holzaufwand erfordern, als wenn die Geister gleich nach ihrer ersten Entwicklung in die Tonne gehen. Ich würde daher der Haube des Helms obllig die Form einer Halbkugel geben, auch inwendig am ganzen Umkreise derselben bis in die Röhren eine Goffe anbringen lassen. Der stärkere Hang der Haube und diese Goffe macht nun der Rückfall des Geistes ganz unmöglich. Die Röhren werden wenigstens doppelt so viel Spiritus ausgießen; und da also die Tonne noch einmal so geschwind angefüllt wird: so folgt von selbst, daß die Arbeit weit geschwinder von statten gehen, und einen weit geringern Holzaufwand erfordern werde.

Von den verschiedenen Arten des zum Brantweinbrennen tüchtigen Getraides, und von dessen verschiedener Güte und Ausbringen u. s. w. handle ich vielleicht ein andermal.

Fr. M. S. Hütte, den 1sten Junius, 1787.

Fr. Siemens.